

Arbeitsrecht (Nr. 280/2004)

Nach Freistellung Schlüssel nicht abgegeben: Fristlose Kündigung

Das Arbeitsgericht (AG) Frankfurt entschied:

Arbeitnehmer, die bis zum Ende der Kündigungsfrist freigestellt sind, müssen auf Verlangen ihrer Vorgesetzten Schlüssel und dienstliche Unterlagen sofort abgeben. Verweigern sie mehrfach die Herausgabe, müssen sie nach Auffassung des Arbeitsgerichts Frankfurt mit der fristlosen Kündigung rechnen. Die Richter wiesen damit in einem Urteil die Klage eines Personalsachbearbeiters gegen einen ärztlichen Dienst zurück.

Dem Arbeitnehmer war während der Probezeit zunächst ordentlich gekündigt worden. Bis zum Ende der Kündigungsfrist wurde er freigestellt. Weil er sich mit der Kündigung nicht einverstanden erklärte und juristische Schritte einleitete, verweigerte der Mitarbeiter mehrfach die Herausgabe des Gebäudeschlüssels, der EDV-Karte und weiterer firmeneigener Unterlagen. Erst mehrere Tage nach Ablauf der ihm gesetzten Frist übersandte er die Gegenstände per Post.

Laut Urteil stellt dieses Verhalten eine «beharrliche Mißachtung der Anweisungen der Vorgesetzten» dar, die im Wiederholungsfalle auch kurz vor dem regulären Ende eines Arbeitsverhältnisses die fristlose Kündigung rechtfertige. Auch bei der Abwicklung eines bereits gekündigten Arbeitsverhältnisses dürfe sich ein Mitarbeiter nicht bedenkenlos über die Anweisungen von Vorgesetzten hinwegsetzen, heißt es in der Entscheidung.

Urteil des Arbeitsgerichts Frankfurt vom 29.07.2004
Aktenzeichen : 1 Ca 204/04

Veröffentlicht : dpa/lhe - Meldung vom 30.07.2004
15.08.2004